

Tit. 5.3.3.1 RdSchr. 17i

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

Tit. 5.3 – Anspruchsdauer -> Tit. 5.3.3 – Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 17i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5.3.3.1 RdSchr. 17i – Besonderheit bei einem schwerstkranken Kind

Für das Krankengeld nach § 45 Abs. 4 SGB V bei Erkrankung von schwerstkranken Kindern mit begrenzter Lebenserwartung wird der gesetzlichen Intention entsprechend empfohlen, bei über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus erforderlicher Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes einen fortwährenden Anspruch auf Kinderkrankengeld einzuräumen.